

# Satzung

## des Handball Sportverein Bayreuth e.V.

(Stammvereine: Bayreuther Turnerschaft von 1861 e.V. und  
Bayreuther Sportverein von 1898 e.V.)

*Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.*

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Sportverein führt den Namen "Handball Sportverein Bayreuth e.V." (nachfolgend HaSpo genannt). Er hat seinen Sitz in Bayreuth.
2. Gründungstag des Vereins ist der 10. März 2001.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied im BLSV e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
4. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Aufwandsentschädigungen - keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses in Höhe der gesetzlich steuerfreien Beträge vergütet werden.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Zweck des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung geändert werden.

### § 3 Aufgaben des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die sportliche Betätigung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
2. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere:
  - Durchführen des regelmäßigen Spiel-, Übungs- und Trainingsbetriebes
  - Bereitstellen der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Übungsstätten im Rahmen der strukturellen und finanziellen Möglichkeiten
  - Durchführen von Sportveranstaltungen
  - Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Übungs- und den Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten
  - Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung des Sports.

### § 4 Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.
2. Außerordentliche Mitglieder sind die Stammvereine **Bayreuther Turnerschaft von 1861 e.V.** (BTS) und **Bayreuther Sportverein von 1898 e.V.** (BSV). Weitere können durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Beitrittserklärung wird sofort wirksam, wenn nicht von seitens des Vorstands innerhalb eines Monats nach Eingang eine schriftliche Ablehnung erfolgt.
4. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten über den Mitgliederantrag erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und elektronisch gespeichert. HaSpo Bayreuth als Mitglied des BLSV und des Bayerischen Handballverbandes muss persönliche Daten seiner Mitglieder an diese Verbände weitermelden.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
  - d) Streichen aus der Mitgliederliste
  - e) durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
4. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## § 6 Die Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden grundsätzlich Beiträge erhoben. Für die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags, etwaiger Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Finanzordnung von HaSpo maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Von der Pflicht an HaSpo einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist befreit, wer an mindestens einen der beiden Stammvereine (BTS/BSV) den für ihn nach den dortigen Vorgaben geltenden Beitrag entrichtet und dieser Stammverein als außerordentliches Mitglied den jeweils vereinbarten Mitgliedsbeitrag (Beitragsweitergabe) an HaSpo leistet.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Mitgliedsbeitrag eines außerordentlichen Mitglieds bestimmt sich jeweils nach diesbezüglicher Vereinbarung (Kooperationsvertrag).

## § 7 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Jugendtag.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung **soll findet** einmal im Kalenderjahr statt**finden**. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Durchführung. Die Mitglieder werden hierzu über die dem Verein benannte E-Mail-Adresse eingeladen. Die Einladung derjenigen Mitglieder ohne eigene oder ohne gültige E-Mail-Adresse erfolgt mit gleicher Frist durch öffentlichen Aushang in den Sportheimen der Stammvereine, sowie durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.haspo-bayreuth.de>).
3. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt haben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Juristische Personen und die außerordentlichen Mitglieder können einen Bevollmächtigten mit Stimmrecht entsenden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Alle Abstimmungen finden geheim statt, sofern dies von mindestens zwei Mitgliedern beantragt wird. Bei Wahlen des Vorstands ist absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt.
11. Die Kassenprüfer werden 2-jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen in diesem Zeitraum kein anderes Amt im Verein innehaben.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht inklusive des Jugendleiters aus mindestens vier Mitgliedern. Diese sind
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Jugendleiter
  - der Schatzmeister
  - sowie die weiteren, gewählten Vorstandsmitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahre gewählt. **Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.** Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an wählbar. Nur der Jugendleiter wird laut Jugendordnung von der Vereinsjugend gewählt und kann bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres dieses Amt antreten. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. **Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.**
8. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 10 Die Vereinsjugend**

1. Die Vereinsmitglieder unter 23 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie scheiden aus der Vereinsjugend mit dem Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 22. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie wählt einen Jugendleiter, sowie einen Jugendsprecher männlich und eine Jugendsprecherin weiblich. Die Jugendleitung ist Kraft seines Amtes Mitglied der Vorstandschaft. Die Amtsdauer der gewählten Jugendleitung beträgt 2 Jahre. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers wird eine kommissarische Bestellung bis zum nächsten ordentlichen Jugendtag vom Vorstand festgelegt. Die Wahl muss im gleichen Jahr stattfinden, in dem der 1. Vorsitzende gewählt wird.
3. Die Jugendordnung ist durch die Vorstandschaft zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung verstößt.

4. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Der Verein stellt die Mittel zur Verfügung, über die sie eigenständig entscheidet. Über die Höhe der Mittel entscheidet der Vorstand.
5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Protokollieren der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind sämtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Die Finanzen**

1. Für die Finanzwirtschaft des Vereins gelten im Übrigen die Regelungen der Finanzordnung.
2. Die Kassenführung wird jährlich mindestens einmal von mindestens zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat
  - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
  - eines der außerordentlichen Mitglieder dies schriftlich anzeigt.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung innerhalb von 20 Tagen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen (Aktiva) zu gleichen Teilen an die beiden Stammvereine, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handballsports verwendet werden darf.  
Sollte dies in einem der beiden Vereine nicht möglich sein, geht das gesamte Vermögen (Aktiva) an einen Verein. Sollte auch dort kein Handballsport mehr betrieben werden, geht das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stammvereine ohne Zweckbestimmung.

Die vorstehende Satzung wurde am 1. März 2001 errichtet.  
Der Verein wurde am 9. März 2001 gegründet.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 8. September 2003 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 14. September 2005 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 17. September 2007 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 6. November 2008 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 11. November 2010 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. April 2011 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 13. November 2013 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 13. November 2018 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2020 geändert.